

Gemeinderlen

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Erlen

Gemeinde Erlen
Version 2.0 / 01.06.2022

Inhaltsverzeichnis

I.	Grundsätze und Aufgaben	Seite 3
II.	Organisation der Gemeinde	Seite 3
III.	Ausübung der politischen Rechte	Seite 4
IV.	Gemeindeversammlung	Seite 4
V.	Weitere Mitwirkungsrechte	Seite 7
VI.	Rechte und Pflichten der weiteren Organe	Seite 7
	A Gemeinderat	
	B Gemeindepräsident	
	C Gemeindegemeinschafter	
	D Rechnungsprüfungskommission	
	E Das Wahlbüro	
	F Kommissionen	
	G Gemeindeverwaltung	
VII.	Rechtspflege	Seite 11
VIII.	Schlussbestimmung	Seite 12

Hinweis zur Schreibform

Die in diesem Reglement gewählten Amtsbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu verstehen und gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

I. Grundsätze und Aufgaben

Begriff

Art. 1

Die Politische Gemeinde Erlen, nachfolgend Gemeinde genannt, ist eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss der Verfassung des Kantons Thurgau.

Aufgaben

Art. 2

1. Die Gemeinde ist das verfassungsmässige Organ der Gesamteinwohnerschaft zur Wahrung der öffentlichen Interessen. Sie erfüllt die örtlichen Aufgaben, soweit nicht Verfassung und Gesetze die Zuständigkeit anderen Gemeinwesen übertragen.
2. Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechts.

Aufgabenerfüllung

Art. 3

Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch:

- a. Zweckverbänden beitreten
- b. vertragliche Regelungen mit anderen Gemeinden, mit dem Kanton sowie mit anderen öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Körperschaften oder Anstalten treffen
- c. sich an Unternehmen beteiligen
- d. einzelne Aufgaben auf privatrechtliche Unternehmen übertragen.

II. Organisation der Gemeinde

Organe

Art. 4

Die Organe der Gemeinde sind:

- a. die Gemeindeversammlung
- b. der Gemeinderat
- c. der Gemeindepräsident
- d. die Rechnungsprüfungskommission
- e. das Wahlbüro
- f. die Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis
- g. die Gemeindeverwaltung.

Amtsdauer

Art. 5

Die Amtsdauer beträgt für alle Gemeindebehörden vier Jahre.

Publikationsorgan

Art. 6

Das amtliche Publikationsorgan wird durch den Gemeinderat bestimmt.

III. Ausübung der politischen Rechte

Ausübung der Rechte, Urnen- wahl

Art. 7

1. Die Stimmberechtigten üben ihr Recht an der Gemeindeversammlung aus, soweit nicht besondere Bestimmungen die Wahl oder Abstimmung an der Urne verlangen.
2. Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:
 - a. den Gemeindepräsidenten
 - b. die weiteren Mitglieder des Gemeinderates

Fakultatives Referendum

Art. 8

1. Wenn es ein Zehntel der Stimmberechtigten innert drei Monaten nach Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan verlangt, sind Beschlüsse des Gemeinderates über die Änderung, den Erlass oder die Aufhebung von allgemein verbindlichen Reglementen der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.
2. Die Unterschriftenliste muss das Begehren aufführen und die formellen Anforderungen für fakultative Volksabstimmungen nach dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht erfüllen.

Initiative

Art. 9

1. Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen beantragt werden sofern diese obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterliegen.
2. Eine Initiative kommt zustande, wenn diese von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten unterschrieben ist.
3. Die Unterschriftenliste muss das Begehren aufführen und die formellen Anforderungen für fakultative Volksabstimmungen nach dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht erfüllen.

IV. Gemeindeversammlung

Befugnisse

Art. 10

Den Stimmberechtigten steht der Entscheid über die nachfolgenden Geschäfte zu.

1. Finanzielle Befugnisse:
 - a. Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Steuerfusses
 - b. Genehmigung der Jahresrechnung
 - c. Bewilligung von Krediten, die nicht im Budget enthalten sind und welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen
2. Rechtssetzende Befugnisse:
 - Erlass und Änderung folgender Reglemente:
 - Gemeindeordnung
 - Baureglement und Zonenplan
 - Beitrags- und Gebührenreglemente
 - Reglement über das Landkreditkonto

- Reglemente die aufgrund übergeordneten Rechts obligatorisch dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung unterstehen
 - übrige vom Gemeinderat beschlossene allgemeinverbindliche Reglemente, gegen die das fakultative Referendum ergriffen worden ist
3. Allgemeine Befugnisse:
- a. Wahl der Rechnungsprüfungskommission
 - b. Wahl des Wahlbüros
 - c. Übernahme neuer oder Veräusserung bestehender Werkbetriebe
 - d. Änderung im Bestand oder im Gebiet der Gemeinde mit Ausnahme von Grenzbereinigungen
 - e. Erteilung des Gemeindebürgerrechts
 - f. Erwerb, Veräusserung oder Tausch von Grundstücken, sofern die Finanzkompetenz des Gemeinderates gemäss dem Landkreditkonto überschritten wird
 - g. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten für Streitwerte, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen
 - h. Beitritte zu Gemeindezweckverbänden, welche finanzielle Verpflichtungen auslösen, die über der Kompetenz des Gemeinderates liegen
 - i. Beteiligung an Unternehmen, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen
 - j. Beschluss über alle anderen Geschäfte, die durch Gesetz oder Reglemente in ihre Zuständigkeit fallen und über der Finanzkompetenz des Gemeinderates liegen.

Einberufung

Art. 11

Die Gemeindeversammlung als oberstes Organ der Gemeinde versammelt sich:

- a. zur Budgetgemeindeversammlung bis Ende Dezember
- b. zur Rechnungsgemeindeversammlung bis Ende Juni
- c. auf Anordnung des Gemeinderates, wenn spruchreife Traktanden vorliegen
- d. auf Verlangen eines Fünftels der Stimmberechtigten, wenn beim Gemeinderat ein schriftliches Begehren unter Angabe der Gründe eingereicht wird.

Für das Begehren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht. Die Unterschriftenliste muss das Begehren aufführen und die formellen Anforderungen erfüllen. Kommt ein zulässiges Begehren zustande, ist die Gemeindeversammlung innert der gesetzlichen Frist durchzuführen. Der Gemeinderat kann einen Gegenvorschlag beantragen.

Versand der Einladung

Art. 12

Die Einberufung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens vierzehn Tage vorher durch eine schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden sowie der Zustellung der Stimmrechtsausweise.

Botschaft

Art. 13

Alle Geschäfte sind an der Gemeindeversammlung in der Regel mit einer Botschaft mit Antrag des Gemeinderates vorzulegen. Zur Vorberatung wichtiger Traktanden kann der Gemeinderat öffentliche Informationsversammlungen durchführen.

Ordnung

Art. 14

1. Der Gemeindepräsident führt an der Versammlung den Vorsitz.
2. Der Gemeindepräsident kann Teilnehmende, welche die ordnungsgemässe Durchführung der Versammlung stören, nach Ermahnung wegweisen.
3. Der Gemeindepräsident ist berechtigt, eine Versammlung auf unbestimmte Zeit zu unterbrechen oder aufzulösen, wenn die ordnungsgemässe Durchführung nicht gewährleistet ist.

Eröffnung

Art. 15

1. Nach der Eröffnung der Versammlung werden die Stimmenzähler gewählt.
2. Der Vorsitzende erkundigt sich nach Einwänden gegen
 - a. die Einladung zur Versammlung
 - b. die Stimmberechtigung von Teilnehmenden
 - c. die Traktandenliste.

Traktanden

Art. 16

An der Gemeindeversammlung können nur Traktanden behandelt werden, die vom Gemeinderat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften

Art. 17

1. Anträge zu nicht traktandierten Geschäften sind unter dem Traktandum Umfrage zu stellen.
2. Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.
3. Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat. Sie sind innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung vorzulegen.

Diskussion

Art. 18

Wer sprechen will, hat das Wort zu verlangen und sein Votum abzugeben. Nach geschlossener Diskussion wird das Wort nicht mehr erteilt.

Abstimmungen

Art. 19

1. Die Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird oder das kantonale Recht die geheime Abstimmung vorschreibt.
2. Wird von der Versammlung geheime Abstimmung beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden für sie stimmt.
3. Das Ergebnis einer offenen Abstimmung wird durch Handmehr ermittelt und ist durch die Stimmenzähler festzustellen.
4. Bei geheimer Abstimmung ermitteln die Stimmenzähler unverzüglich das Ergebnis.
5. Über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts wird geheim abgestimmt

Protokoll

Art. 20

Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Vorsitzenden und dem Gemeindeschreiber zu unterschreiben.

V. Weitere Mitwirkungsrechte

Petition, Anfrage

Art. 21

Jedermann kann Eingaben mit Anträgen, Anfragen, Vorschlägen oder Beanstandungen in schriftlicher Form und mit einer Begründung an den Gemeinderat richten. Die Behörde antwortet spätestens innert sechs Monaten in schriftlicher Form an die Petitionäre oder Fragensteller.

VI. Rechte und Pflichten der weiteren Organe

A. Gemeinderat

Zusammensetzung

Art. 22

Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzendem und vier weiteren Mitgliedern.

Organisation

Art. 23

1. Die Organisation des Gemeinderates sowie seiner Kommissionen und Delegationen sind in der Geschäftsordnung geregelt.
2. Der Gemeinderat konstituiert sich selbst.
3. Der Gemeinderat regelt die Aufteilung der Gemeinderatsgeschäfte in Ressorts sowie die Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung zwischen Gemeinderat, Kommissionen, Gemeindepräsident, Geschäftsleitung und Gemeindeverwaltung.
4. Jedes Ratsmitglied steht einem Ressort vor. Der Gemeinderat beschliesst die Zuteilung der Ressorts und regelt die Stellvertretung.

Führung der Gemeinde

Art. 24

Der Gemeinderat führt die Gemeinde strategisch und plant deren nachhaltige Entwicklung. Dem Gemeinderat obliegen die Vorbereitung der Gemeindeangelegenheiten, der Vollzug der Gemeindebeschlüsse und der Aufträge der staatlichen Behörden sowie die Oberaufsicht über die Geschäftsleitung und die gesamte Gemeindeverwaltung.

Einberufung Sitzungen

Art. 25

1. Der Gemeinderat tritt auf Einladung des Gemeindepräsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.
2. Mindestens drei Mitglieder des Gemeinderates können eine Sitzung verlangen.
3. Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

Beschlussfähigkeit, Zirkularbeschluss

Art. 26

1. Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Mehrheit der Stimmenden entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.
2. Dringende Geschäfte können ausnahmsweise auf dem Zirkulationsweg beschlossen werden.

Protokoll

Art. 27

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die Anträge und die Beschlüsse enthalten muss. Es ist vom Vorsitzenden

und dem Gemeindeschreiber zu unterschreiben und in der Regel an der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Das Protokoll ist nicht öffentlich.

Sofortige Geschäfte

Art. 28

Über Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, entscheidet der Gemeindepräsident. Der Gemeinderat ist unverzüglich zu orientieren.

Aufgaben und Kompetenzen

Art. 29

1. Der Gemeinderat ist zuständig für alle Geschäfte, die von der Gesetzgebung oder von den Reglementen nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
2. Insbesondere obliegen dem Gemeinderat:
 - a. Einberufung der Gemeindeversammlung und Vorberatung der Traktanden
 - b. Vollzug der Gesetze und Verordnungen von Bund und Kanton
 - c. Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung
 - d. Vorlage des Budgets und des Steuerfusses
 - e. Vorlage der Jahresrechnung über den Gemeindehaushalt
 - f. Vorlage des Jahresberichtes
 - g. Erlass, Änderung und Aufhebung von Reglementen sofern sie nicht ausdrücklich aufgrund übergeordneten Rechts obligatorisch dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung unterstehen.
 - h. Festsetzung von Tarifen, Abgaben, Beiträgen und Gebühren gemäss den reglementarischen Grundsätzen
 - i. Festlegung der Hundesteuer
 - j. Verwaltung des Gemeindevermögens
 - k. Beschlüsse über gebundene Ausgaben
 - l. An- und Verkauf sowie Tausch von Liegenschaften und Land im Rahmen des Landkreditkontos und des Finanzvermögens
 - m. Vornahme von Grenzbereinigungen
 - n. Festlegung des Netzes der Gemeindestrassen und Wege sowie Beschlüsse über die Aufhebung von Gemeindestrassen und öffentlichen Wegen
 - o. Regelung der Anstellungsbedingungen und Festsetzung der Besoldung des Gemeindepräsidenten
 - p. Festsetzung der Entschädigungen an Behörden- und Kommissionsmitglieder
 - q. Organisation der Gemeindeverwaltung
 - r. Verabschiedung des Personalreglements und Festlegung eines Globalbudgets für die Besoldung des Gemeindepersonals
 - s. Festsetzung der Entschädigung der Funktionäre
 - t. Prüfen und Beraten der Bürgerrechtsgesuche und Antragstellen an die Gemeindeversammlung
 - u. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten im Rahmen der Finanzkompetenzen
 - v. Erteilung von Baubewilligungen
 - w. Folgende Wahlen:
 - Vize-Gemeindepräsident
 - Vorsitzende und Mitglieder von Kommissionen
 - Delegierte in Zweckverbänden, Vereinen und anderen Organisationen

Finanzkompetenz Art. 30

Der Gemeinderat beschliesst über im Budget nicht vorgesehene, einmalige Ausgaben oder Einnahmeausfälle bis zum Betrag von 3% der Einfachen Steuer zu 100% und über im Budget nicht vorgesehene, jährlich wiederkehrende Ausgaben oder Einnahmeausfälle bis zum Betrag von 0.5% der Einfachen Steuer zu 100%. Diese Regelung gilt für steuerfinanzierte Ausgaben oder Einnahmeausfälle der Erfolgsrechnung.

Rücktritte Art. 31

1. Mitglieder des Gemeinderates, die sich nicht mehr der Wiederwahl stellen, sind gehalten, dies mindestens neun Monate vor Ablauf der Amtsdauer schriftlich mitzuteilen.
2. Über Rücktrittsgesuche im Laufe der Amtsdauer entscheidet:
 - Das zuständige Departement beim Rücktritt des Gemeindepräsidenten
 - Der Gemeinderat bei den übrigen Rücktritten

Amtspflichtverletzung Art. 32

1. Der Gemeinderat kann den von ihm bestellten Funktionären während der Amtsdauer die ihnen übertragenen Funktionen entziehen, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen.
2. Daneben gelten die kantonalen Bestimmungen des Gesetzes über die Verantwortlichkeit.

Ausstand Art. 33

Die Mitglieder des Gemeinderates haben nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes den Ausstand zu wahren.

B. Gemeindepräsident

Aufgaben, Pflichten Art. 34

1. Der Gemeindepräsident hat folgende Aufgaben und Pflichten:
 - a. Er übt selbständig jene Befugnisse aus, die ihm nach der kantonalen Gesetzgebung und den kommunalen Reglementen und Beschlüssen übertragen sind.
 - b. Er vertritt die Gemeinde nach aussen und ist besorgt, dass diese an allen für sie und die Region wichtigen Konferenzen vertreten ist.
 - c. Er beschliesst unter Orientierung des Gemeinderates über einmalige Ausgaben und die Vergabe von Arbeiten an Dritte gemäss der Finanzkompetenzen.
 - d. Er führt im Gemeinderat und an den Gemeindeversammlungen den Vorsitz.
 - e. Er unterzeichnet alle Weisungen und Verfügungen im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates gemeinsam mit dem Gemeindeschreiber.
 - f. Er ist verantwortlich für die Information der Öffentlichkeit.
 - g. Er führt die Gemeindeverwaltung.
2. Im Verhinderungsfall amtiert sein Stellvertreter.

C. Gemeindeglieder

Befugnisse, Pflichten

Art. 35

Der Gemeindeglieder hat folgende Befugnisse und Pflichten:

- a. Er nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates teil, wirkt mit beratender Stimme mit und hat das Antragsrecht.
- b. Er führt das Protokoll der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates sowie bei Wahlen und Abstimmungen. Er erstellt Protokollauszüge.
- c. Er unterzeichnet gemeinsam mit dem Gemeindepräsidenten alle Weisungen und Verfügungen im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates.
- d. Er führt den Schriftverkehr des Gemeinderates und ist für die Registratur und ein gesetzeskonformes Archiv verantwortlich.
- e. Er erfüllt weitere durch die Gesetzgebung zugewiesene oder vom Gemeinderat übertragene Aufgaben.
- f. Er vertritt den Gemeindepräsidenten bei längerer Abwesenheit in Verwaltungsangelegenheiten.

D. Rechnungsprüfungskommission

Zusammensetzung

Art. 36

1. Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Revisoren. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.
2. Für eine Revision werden mindestens drei Mitglieder benötigt.

Aufgaben

Art. 37

1. Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht.
2. Sie ist berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege, wie Rechnungen, Quittungen, Beschlüsse, Verträge und alle Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Prüfung als notwendig erachtet.
3. Sie erstellt der zuständigen Gemeindebehörde und den für die Genehmigung der Rechnung zuständigen Instanzen einen schriftlichen Bericht und Antrag.

Externe Revisionsstelle

Art. 38

Die Rechnungsprüfungskommission kann dem Gemeinderat beantragen, die Rechnung oder einzelne Abschnitte daraus durch eine externe Revisionsstelle prüfen zu lassen.

E. Wahlbüro

Zusammensetzung

Art. 39

Das Wahlbüro besteht aus:

- a. Dem Gemeindepräsidenten als Präsidenten
- b. Dem Gemeindeglieder als Aktuar
- c. Den gewählten Urnenoffizianten

Bei Bedarf können weitere Personen beigezogen werden.

F. Kommissionen

Vollzugsdelegation Kommissionen, Beauftragte

Art. 40

1. Soweit durch Gesetz oder Reglement vorgesehen oder zulässig, bestellt der Gemeinderat zur Übertragung von Geschäften und Vollzugsaufgaben Kommissionen oder Beauftragte mit Entscheidungsbefugnis. Diese unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates und dürfen die Aufgaben nicht weiter übertragen.
2. Der Gemeinderat bestellt Kommissionen oder Berater ohne Entscheidungsbefugnis für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben.
3. Der Gemeinderat kann Kommissionsmitglieder oder Beauftragte aus wichtigen Gründen während der Amtsdauer entlassen.
4. Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeiten, Kompetenzen und die Berichterstattung.
5. Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.

G. Gemeindeverwaltung

Geschäftsleitung

Art. 41

Die Gemeindeverwaltung wird von der Geschäftsleitung, die vom Gemeindepräsidenten präsiert wird, geführt. Die verschiedenen Kompetenzen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 42

Die Angestellten der Gemeindeverwaltung nehmen ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetzgebung, der Gemeindereglemente, der Geschäftsordnung, des Geschäftsreglementes sowie der Stellenbeschreibungen selbständig wahr.

Anstellungsbedingungen

Art. 43

Die Anstellungsbedingungen der Verwaltungsangestellten werden vom Gemeinderat geregelt.

Unvereinbarkeit

Art. 44

Die Angestellten der Gemeinde dürfen nicht gleichzeitig Mitglied einer ihrer vorgesetzten Behörde sein.

VII. Rechtspflege

Amtsgeheimnis

Art. 45

Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie die Angestellten und Beauftragten unterstehen dem Amtsgeheimnis gemäss § 15 der Kantonsverfassung.

Rechtsmittel

Art. 46

Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Gemeinden, dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Rekurse gegen Entscheide der Gemeindeverwaltung sind innert 20 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

VIII. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 47

Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf ein vom Gemeinderat zu bestimmendes Datum in Kraft und löst die Gemeindeordnung vom 23. Mai 2002 ab.

Diese Gemeindeordnung ist an der Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2015 durch die Stimmbürger der Politischen Gemeinde Erlen genehmigt worden.

Der Gemeindepräsident
Roman Brülisauer

Die Gemeindegeschreiberin
Ursula Weibel

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt mit RRB Nr. 482 vom 16. Juni 2015.

Durch den Gemeinderat am 2. Juli 2015 mit Beschluss Nr. 69 auf den 1. August 2015 in Kraft gesetzt.

Die Reduktion des Gemeinderates von sieben auf fünf Mitglieder ab der Legislatur 2019 (01.06.2019) und damit die Anpassung von Art. 22 der Gemeindeordnung ist an der Gemeindeversammlung vom 31. Mai 2018 durch die Stimmbürger der Politischen Gemeinde genehmigt worden.

Anpassungen im Artikel 19, neu Abs. 5, über das Gemeindegürgerrecht wird geheim abgestimmt; Art. 29, Abs. 2, I., Ergänzung mit im Rahmen des Finanzvermögens und Art. 36, Abs. 1, Reduktion auf 5 Revisoren ist an der Gemeindeversammlung vom 19. Mai 2022 durch die Stimmbürger der Politischen Gemeinde genehmigt worden.